



Satzung

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.2025)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Haus- und Grundeigentümerverein Hamburg-Rahlstedt e.V., im folgenden "Verein" genannt, hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister in Hamburg eingetragen. Er ist Mitglied des „Grundeigentümer-Verband Hamburg von 1832 e.V.“, im folgenden „Landesverband“ genannt.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der privaten Haus-, Grund- und Wohnungseigentümer, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er unterrichtet seine Mitglieder über die das Haus-, Grund- und Wohnungseigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Er berät sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange und fördert ihren Erfahrungsaustausch. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Eigentümer oder Verwalter von Haus-, Grund-, Wohnungs- oder Teileigentum sind oder werden wollen. Den Eigentümern stehen Inhaber von Erbbaurechten oder im Grundbuch eingetragenen Nutzungsrechten (z.B. Nießbrauch, Wohnungsrecht) gleich.
2. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Bestrebung erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind als solche von der Zahlung des Beitrages befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag. Bei Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit Eingang des Antrags.
4. Die Mitgliederdaten werden maschinell gespeichert und nur für Vereinszwecke benutzt. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages stimmt das Mitglied der Weitergabe seiner Daten an den Landesverband zum Zwecke der gemeinsamen Betreuung der Mitgliedschaft zu.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur auf das Ende des Kalenderjahres zulässig ist und dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden muss;
 - b) durch den Tod. Dem Verein steht der Beitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu, in dem der Todesfall eingetreten ist. Die Übernahme der Mitgliedschaft durch den (die) Erben ist zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund wird u.a. eine Gefährdung des Ansehens des Vereines bei den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit aufgrund des Verhaltens des Mitgliedes angesehen. Der Vorstand beschließt nach Anhörung des Mitglieds über den Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Verkündung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand ihr nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Für die Dauer des Verfahrens ab Verkündung des Beschlusses über den Ausschluss ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Liegt der wichtige Grund in der Nichtzahlung des Beitrags nach Fälligkeit und Mahnung, kann der Ausschluss auch ohne vorherige Anhörung des betreffenden Mitglieds erfolgen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und sonstiger von den Vereinsorganen getroffenen Regelungen entsprechend dem Angebot des Vereins:

- a) an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) alle für sie bestimmten Einrichtungen und Leistungen des Vereins und des Landesverbandes zu nutzen,
- c) die Verbandszeitung zu beziehen,
- d) Rat und Auskunft in allen das Grundeigentum betreffenden Angelegenheiten, auch in der Geschäftsstelle des Landesverbandes, zu beanspruchen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterwerfen sich durch den Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und verpflichten sich, die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Grund- und Wohnungseigentums zu fördern.
2. Sie sind verpflichtet, den vom Vorstand festgesetzten Beitrag zu entrichten, der zum Ende des nächsten Monats fällig ist, der auf den Monat des Zugangs der Beitragsrechnung folgt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Adressen mitzuteilen. Der Verein führt sämtliche Korrespondenz an die letzte Adresse, die das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenführer und mindestens zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst durch Vorstandsbeschluss ergänzen.
3. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund im Sinne von § 4 Ziffer 5c mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausschließen. Das betroffene Mitglied hat bei einem solchen Beschluss kein Stimmrecht. Vor Ausschluss ist dem Vorstandsmitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
4. Der Schriftführer beurkundet die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung; Niederschriften sind außerdem vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
6. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
7. Die Leitung des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Schriftführer und bei dessen Verhinderung dem Kassenführer.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Versammlungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Abweichende Regelungen von Satz 1 und 2 sind im Rahmen einer Geschäftsordnung zulässig.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Hierzu und zu jeder Änderung ist eine Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder notwendig.
10. Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung und gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt. Der Vorstand kann zudem Kostenbeiträge für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen als Mitgliederversammlungen beschließen.
11. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Hilfskräfte zu üblichen Bedingungen anzustellen. Eine Anstellung von Vorstandsmitgliedern ist unzulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, für die Leitung gilt § 8 Ziffer 7 entsprechend.
2. Der Vorstand hat die Einladung nebst Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu geben, und zwar entweder durch schriftliche Einladung an die dem Verein mitgeteilten Anschriften, in Textform, in elektronischer Form, auf der Homepage des Vereins oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitung des Landesverbandes.
3. Auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder muss der Vorstand eine Versammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss fassen, die auf der Tagesordnung stehen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.
6. Es hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Dieser obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern;
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern und Ersatzprüfern für die Dauer eines Jahres;
 - c) die Wahl der Vertreter des Vereins in die Vertreterversammlung des Landesverbandes und deren Ersatzvertreter für die Dauer von vier Jahren und deren Abwahl; Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder steht dem Verein seit der letzten Mitgliederversammlung ein weiterer Platz in der Vertreterversammlung zu, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Kreis der Vertreter durch Vorstandsbeschluss ergänzen;
 - d) die Beschlussfassung über Jahresabrechnung und Haushaltsplan und Erteilung der Entlastung für den Vorstand;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, ferner über die von Mitgliedern oder dem Vorstand gestellten Anträge;
 - f) die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Ziffer 4c;
 - g) die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Amt gemäß § 8 Ziffer 3;
 - h) die Ermächtigung des Vorstandes, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Vorstandsmitglieder festzusetzen. Erteilte Ermächtigungen gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung fort.

§ 10 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung selbst vorzunehmen.

§ 11 Verkündungsblatt

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Verbandszeitung des Landesverbandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in welcher mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist, beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist der Landesverband gutachtlich zu hören. Dieses Gutachten ist der Versammlung vor der Abstimmung bekannt zu geben. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließen kann. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so erfolgt eine Liquidation durch den Vereinsvorstand. Der sich bei der Liquidation ergebende Vermögensüberschuss fällt an den Landesverband.